

Staatssekretariat für Wirtschaft
Herrn Werner Gruber
3003 Bern
Werner.gruber@seco.admin.ch

Bern, 31. August 2015 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet den Beitritt der Schweiz zur von China vorangetriebenen Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank unter der Voraussetzung, dass die dafür vorgesehenen Gelder ausschliesslich aus den Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe stammen.

Der Wille der Schweiz, nach dem Abschluss des Freihandelsabkommens mit China, sich dem Land der Mitte in vielfältiger Weise anzunähern, ist verständlich und vor dem Hintergrund der wahrscheinlichen geopolitischen und ökonomischen Entwicklungen auch gerechtfertigt. China ist ein Partner der Schweiz und Asien ist ein aufstrebender Kontinent. Eine Diversifizierung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen der Schweiz ausserhalb der EU- und UN- Strukturen ist zu begrüessen. Eine stärkere Kooperation mit China in ihren internationalen Strukturen, die sich ausserhalb des UN-Regelwerks etablieren, kann als Risikominderungsstrategie durch die Schweiz positiv bewertet werden.

Die Zielsetzung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank, so wie China sie ins Leben rief, ist entwicklungspolitischer Natur. Sie definiert ihren Gründungszweck in Artikel 1 der Vereinbarung „Articles of Agreement“. Demzufolge ist es logisch, wenn die von der Schweiz zur Verfügung gestellten 706,4 Millionen US-Dollar aus den Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe kommen. Schliesslich wird dieser Beitrag auch in den erläuternden Materialien (Bericht, S. 14, 15 bzw. auf S. 16 als Entwicklungshilfe) als Entwicklungszusammenarbeit bzw. -hilfe eingestuft.

Bezüglich der betrieblichen Grundsätze – Artikel 13 der Vereinbarung „Articles of Agreement“ – ist auffallend, wie sehr sich der Text an den inter- und supranational üblichen Standards für Governance anlehnt. Das ist lobenswert und es wäre die Aufgabe gerade eines neutralen Landes wie der Schweiz, einmal im Direktorium, Fachwissen und ehrliche Kritik bezüglich der praktischen Umsetzung dieser Grundlagen einzubringen. Das ist umso wichtiger, weil die Bank bereit ist, bereits bei ihrer Gründung die eigenen Grundlagen sehr flexibel auszugestalten. Ein Beispiel dafür ist die Aufnahme Russlands als ein regionales Mitglied, obschon dies dem Artikel 3 der Vereinbarungen „Articles of Agreement“

direkt widerspricht. Überhaupt mag die Unterscheidung in regionale und nicht regionale Mitglieder die "guten Prinzipien", denen die Bank zumindest dem Wortlaut nach verpflichtet zu sein scheint, zu widersprechen. Gerade die Schweiz wird durch diese Aufteilung erheblich benachteiligt, beispielsweise in ihrem Weg zum Direktorium. Der öfters in den Unterlagen formulierte Wunsch der Schweiz, dem Direktorium des chinesischen Projekts anzugehören, ist selbstverständlich lobenswert.

Damit muss der Bundesbeschluss über die Finanzierung des Beitritts der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank wie folgt ergänzt werden:

Art. 1 Abs. 5 (neu): Die in Absätzen 1-4 genannten Mittel werden ausschliesslich aus den für Entwicklungszusammenarbeit und –hilfe vorgesehenen Mitteln budgetneutral aufgebracht.

Mit dieser Ergänzung kann sich der sgv insgesamt der Vorlage anschliessen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter